

Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 28.02.2023 mit Beschluss-Nummer: 325/2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Teutschenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.
- (3) Leben die sorgeberechtigten Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Eltern Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeitragshebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung. Die Kostenpflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Kündigung.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbescheid.
- (3) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos (Überweisung/ Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch die Eltern/ Sorgeberechtigte vor, wird der Kostenbeitrag von der Gemeinde eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers sind grundsätzlich schriftlich bei der Gemeinde Teutschenthal anzuzeigen. Beim Betreuungswechsel in den Hort wird die erteilte Einzugsermächtigung nicht übernommen.
- (5) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats. Er ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub, Ferienzeit u. ä.), während geplanter Schließzeiten der

Einrichtung (Betriebsferien, Fortbildungstage) und kurzfristiger zwingender betriebsnotwendiger Schließungen (z.B. Havarien, hohe Personalausfälle) zu entrichten.

(6) Für Gastkinder, welche die Einrichtung weniger als einen Monat lang besuchen, wird der Kostenbeiträge tageweise erhoben. Die Kostenbeiträge für Gastkinder werden dann vor Aufnahme des Kindes für den vereinbarten zeitlich befristeten Betreuungszeitraum in einem Beitrag fällig. Der Zahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag und wird entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestaffelt festgelegt.

Krippe:

Anzahl der Stunden für die Krippenbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	133,00€
bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	160,00€
bis 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	186,00€
bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	213,00€
bis 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	240,00€
bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	266,00€
über 10 Stunden täglich oder über 50 Wochenstunden	293,00 €

Kindergarten:

Anzahl der Stunden für die Kindergartenbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	105,00 €
bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €
bis 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	148,00 €
bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	169,00 €
bis 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	190,00 €
bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	211,00 €
Über 10 Stunden täglich oder über 50 Wochenstunden	232,00 €

Hort:

Durchschnittliche Anzahl der Stunden für die Hortbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
4 Stunden: Kombination von bis 4 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 5 Stunden täglich in der Ferienzeit	71,00 €
5 Stunden: Kombination von bis zu 4 Stunden täglich in der Schulzeit und 5, 6, 7, 8 oder 9 Stunden täglich in der Ferienzeit oder Kombination bis 5 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 5 oder 6 Stunden täglich in der Ferienzeit	89,00 €

6 Stunden: Kombination von bis zu 4 Stunden täglich in der Schulzeit und 10 Stunden täglich in der Ferienzeit oder Kombination bis 5 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 7, 8, 9 oder 10 Stunden täglich in der Ferienzeit oder Kombination bis 6 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 5, 6, oder 7 Stunden täglich in der Ferienzeit	107,00 €
7 Stunden: Kombination von bis zu 6 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 8, 9 oder 10 Stunden täglich in der Ferienzeit	125,00 €

(2) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird erst ab dem 1. des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in altersgemischten Gruppen (Krippe und Kindergarten) betreut wird.

(3) Gastkinder können nur bei freien Platzkapazitäten, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. familiäre Notlagen) und maximal für 2 Wochen oder 10 Bereungstage im Monat betreut werden. Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge erhoben. Gastkindverträge sind in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Kindes schriftlich in der Gemeindeverwaltung abzuschließen. Der Kostenbeitrag für ein Gastkind wird nach der Art und dem Umfang der Kinderbetreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestaffelt festgelegt:

Gastkinder	Kostenbeitrag pro Tag
Krippe bis 5 Stunden täglich	30,00 €
Krippe über 5 Stunden bis max. 10 Stunden täglich	48,00 €
Kindergarten bis 5 Stunden täglich	19,00 €
Kindergarten über 5 Stunden bis maximal 10 Stunden täglich	30,00 €
Hort	18,00 €

(4) Für die Überschreitung vereinbarter Betreuungszeiten erhebt die Gemeinde Teutschenthal einen Sonderkostenbeitrag. Dieser wird unabhängig von der Art und Umfang der Betreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

	Kostenbeitrag pro Stunde
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit je angefangene Stunde	15,00 €

(5) Die Kostenbeiträge werden spätestens aller 2 Jahre überprüft und nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung und mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

(6) Die festgelegten Betreuungsstunden können zum 1. des Folgemonates schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden. In begründeten Fällen sind Erhöhungen der Betreuungsstunden im laufenden Monat möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist. Bei Änderung des Betreuungsumfanges ergeht ein neuer Kostenbeitragsbescheid.

(7) Über Stundungen/ Niederschlagung/ Erlass wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Verpflegungskosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Diese sind gesondert an den jeweiligen Essenanbieter zu entrichten.

§ 5 Verfahren bei Zahlungsverzug

(1) Bei einem Rückstand von mehr als zwei Monaten beendet die Gemeinde das Benutzungsverhältnis zum Ende des laufenden Monats.

(2) Rückständige Kostenbeiträge werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Auf Antrag beim Jugendamt Saalekreis kann der Kostenbeitrag für den Besuch des Kindes /der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zum Vorliegen eines Bescheides über die Übernahme des Kostenbeitrages und den Eingang der Beiträge bei der Gemeinde Teutschenthal haben die Eltern den geschuldeten Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Eine mögliche Ermäßigung (Geschwisterkinderermäßigung) der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG-LSA in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Ergänzend zur Regelung des § 13 Abs. 4 KiFöG wird die Gemeinde Teutschenthal gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII zusätzlich auf Antrag den Kostenbeitrag für jedes weitere im Hort betreute Kind, welches die Schule besucht, zu 50% erlassen bzw. übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.08.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Teutschenthal, 02.03.2023

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

